



## Beschlussvorlage-Nr. VII-DS-08132

Status: öffentlich

Eingereicht von:  
Dezernat Allgemeine Verwaltung

Betreff:  
**Kommunalwahlen 2024: Stadtratswahlkreise und Zahl der Stadtrats- und  
Ortschaftsratsmitglieder**

Beratungsfolge (Änderungen vorbehalten): Gremium	Voraussichtlicher Sitzungstermin	Zuständigkeit
DB OBM - Vorabstimmung Dienstberatung des Oberbürgermeisters FA Allgemeine Verwaltung FA Allgemeine Verwaltung Ratsversammlung	03.03.2023    05.07.2023	Vorberatung Bestätigung 1. Lesung 2. Lesung Beschlussfassung

### Beschlussvorschlag

- Das Stadtgebiet Leipzig wird für die Stadtratswahl 2024 in die folgenden zehn Wahlkreise eingeteilt:
  - WK 0: Stadtbezirk Mitte,**
  - WK 1: Stadtbezirk Nordost** ohne die Ortsteile Mockau-Süd und Mockau-Nord sowie vom Stadtbezirk Ost die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf,
  - WK 2: Stadtbezirk Ost** ohne die Ortsteile Neustadt-Neuschönefeld und Volkmarsdorf,
  - WK 3: Stadtbezirk Südost,**
  - WK 4: Stadtbezirk Süd,**
  - WK 5: Stadtbezirk Südwest,**
  - WK 6: Stadtbezirk West,**
  - WK 7: Stadtbezirk Alt-West,**
  - WK 8: Stadtbezirk Nordwest** sowie vom Stadtbezirk Nord die Ortsteile Gohlis-Süd und Gohlis-Nord,
  - WK 9: Stadtbezirk Nord** ohne die Ortsteile Gohlis-Süd und Gohlis-Nord sowie vom Stadtbezirk Nordost die Ortsteile Mockau-Süd und Mockau Nord.
- Die Anzahl der 2024 zu wählenden Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder wird zur Kenntnis genommen.

### Zusammenfassung

Anlass der Vorlage:

Rechtliche Vorschriften       Stadtratsbeschluss       Verwaltungshandeln

Sonstiges:

Darstellung der Wahlkreiseinteilung für die Stadtratswahl 2024 sowie der Zahl der zu wählenden Stadtrats- und Ortschaftsratsmitglieder

## Finanzielle Auswirkungen

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja,
Kostengünstigere Alternativen geprüft	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Ergebnis siehe Anlage zur Begründung
Folgen bei Ablehnung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Handelt es sich um eine Investition (damit aktivierungspflichtig)?	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Im Haushalt wirksam</b>	von	bis	Höhe in EUR	wo veranschlagt
Ergebnishaushalt	Erträge			
	Aufwendungen			
Finanzhaushalt	Einzahlungen			
	Auszahlungen			
Entstehen Folgekosten oder Einsparungen?	<input type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben

<b>Folgekosten Einsparungen wirksam</b>	von	bis	Höhe in EUR/Jahr	wo veranschlagt
Zu Lasten anderer OE	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand			
Nach Durchführung der Maßnahme zu erwarten	Ergeb. HH Erträge			
	Ergeb. HH Aufwand (ohne Abschreibungen)			
	Ergeb. HH Aufwand aus jährl. Abschreibungen			

<b>Steuerrechtliche Prüfung</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja
Unternehmerische Tätigkeit i.S.d. §§ 2 Abs. 1 und 2B UStG	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Punkt 4 des Sachverhalts
Umsatzsteuerpflicht der Leistung	<input type="checkbox"/>	nein		ja, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung
Bei Verträgen: Umsatzsteuerklausel aufgenommen	<input type="checkbox"/>	ja		nein, Erläuterung siehe Anlage zur Begründung

<b>Auswirkungen auf den Stellenplan</b>	<input checked="" type="checkbox"/>	nein		wenn ja, nachfolgend angegeben
Beantragte Stellenerweiterung:	Vorgesehener Stellenabbau:			

# Ziele

## Hintergrund zum Beschlussvorschlag:

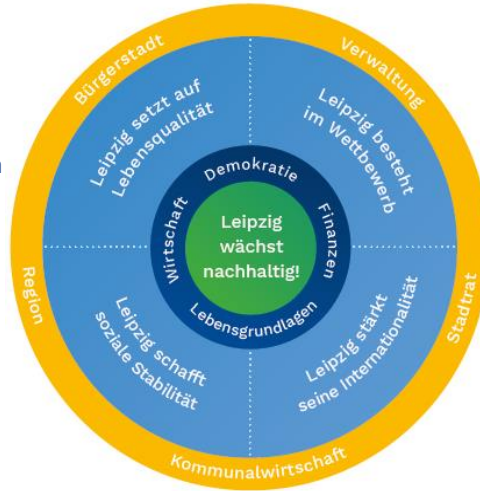
### Welche strategischen Ziele werden mit der Maßnahme unterstützt?

## 2030 – Leipzig wächst nachhaltig!

### Ziele und Handlungsschwerpunkte

#### Leipzig setzt auf Lebensqualität

- Balance zwischen Verdichtung und Freiraum
- Qualität im öffentlichen Raum und in der Baukultur
- Nachhaltige Mobilität
- Vorsorgende Klima- und Energiestrategie
- Erhalt und Verbesserung der Umweltqualität
- Quartiersnahe Kultur-, Sport- und Freiraum-angebote



#### Leipzig besteht im Wettbewerb

- Positive Rahmenbedingungen für qualifizierte Arbeitsplätze
- Attraktives Umfeld für Innovation, Gründer und Fachkräfte
- Vielfältige und stabile Wirtschaftsstruktur
- Vorsorgendes Flächen- und Liegenschafts-management
- Leistungsfähige technische Infrastruktur
- Vernetzung von Bildung, Forschung und Wirtschaft

#### Leipzig schafft soziale Stabilität

- Chancengerechtigkeit in der inklusiven Stadt
- Gemeinschaftliche Quartiersentwicklung
- Bezahlbares Wohnen
  
- Zukunftsorientierte Kita- und Schulangebote
- Lebenslanges Lernen
- Sichere Stadt

#### Wirkung auf Akteure

- Bürgerstadt
- Region
- Stadttrat
  
- Kommunalwirtschaft
- Verwaltung

#### Leipzig stärkt seine Internationalität

- Weltoffene Stadt
- Vielfältige, lebendige Kultur- und Sportlandschaft
- Interdisziplinäre Wissenschaft und exzellente Forschung
- Attraktiver Tagungs- und Tourismusstandort
- Imageprägende Großveranstaltungen
- Globales Denken, lokal verantwortliches Handeln

#### Sonstige Ziele

Bei Bedarf überschreiben (max. 50 ZML)

#### Trifft nicht zu

## Klimawirkung

## Klimawirkung durch den Beschluss der Vorlage

### Stufe 1: Grobe Einordnung zur Klimawirkung (Klimaschutzes und zur –wandelanpassung)

Eingesetzte Energieträger (Strom, Wärme, Brennstoff)	<input type="checkbox"/> keine / Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> erneuerbar	<input type="checkbox"/> fossil
Reduziert bestehenden Energie-/Ressourcenverbrauch	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Speichert CO2-Emissionen (u.a. Baumpflanzungen)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Mindert die Auswirkungen des Klimawandels (u. a. Entsiegelung, Regenwassermanagement)	<input type="checkbox"/> Aussage nicht möglich	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Abschätzbare Klimawirkung mit <u>erheblicher Relevanz</u>	<input type="checkbox"/> ja, da Beschlussgremium RV, GVA, oder VA <u>und</u> mind. 5 Jahre Betriebs- und Nutzungsdauer	<input type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Vorlage hat keine abschätzbare Klimawirkung	<input checked="" type="checkbox"/> ja ( <u>Prüfschema endet hier.</u> )		

### Stufe 2: Die Vorlage berücksichtigt die zentralen energie- und klimapolitischen Beschlüsse (s. leipzig.de)

ja       nein (Begründung s. Abwägungsprozess)       nicht berührt (Prüfschema endet hier.)

### Stufe 3: Detaillierte Darstellung zur abschätzbaren Klimawirkung nur bei erheblicher Relevanz

Berechnete THG-Emissionen (in t bzw. t/a): \_\_\_\_\_

liegt vor: s. Anlage/Kapitel der Vorlage: \_\_\_\_\_

wird vorgelegt mit: \_\_\_\_\_ (z. B. Planungsbeschluss, Baubeschluss, Billigungs- und Auslegungsbeschluss)

## Sachverhalt

### Beschreibung des Abwägungsprozesses: entfällt

#### I. Eilbedürftigkeitsbegründung

Der Sächsische Staatsminister des Innern hat mit Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt Nr. 24/2023 vom 15. Juni 2023 als Wahltag für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen in Sachsen den 9. Juni 2024 bestimmt. Der Stadtrat hat die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Stadtratswahl gemäß § 2 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz zu beschließen, sobald der Wahltag feststeht. Da Wahlbewerber gemäß § 6c KomWG wiederum bereits ab dem 1. Juli 2023 aufgestellt werden können und dazu die Wahlkreise bekannt sein müssen, muss die Wahlkreiseinteilung unverzüglich beschlossen werden.

#### II. Begründung Nichtöffentlichkeit entfällt

#### III. Strategische Ziele trifft nicht zu

#### IV. Sachverhalt

## 1. Anlass

Gemäß § 1 Sächsisches Kommunalwahlgesetz (KomWG) finden die regelmäßigen Stadtrats- und Ortschaftsratswahlen alle fünf Jahre im Zeitraum zwischen dem 1. April und dem 30. Juni statt. Der konkrete Wahltag ist der 9. Juni 2024 und wurde durch das Sächsische Staatsministerium des Innern am 6. Juni 2023 bekannt gegeben. Gleichfalls ist zu erwarten, dass die Kommunalwahl 2024 wieder mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden wird.

Der Stadtrat hat gemäß § 2 Abs. 2 KomWG die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise für die Stadtratswahl zu beschließen, sobald der Wahltag feststeht. Da die Bewerber gemäß § 6c KomWG frühestens 12 Monate vor Ablauf des Zeitraums, in dem die Wahl durchzuführen ist, aufgestellt werden können, ist die Wahlkreiseinteilung bis zum 1. Juli 2023 zu beschließen.

Für die Ortschaftsratswahlen hat der Stadtrat die Zahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder festzustellen.

## 2. Beschreibung der Maßnahme

### Stadtratswahlkreise

Der rechtliche Rahmen für die Bildung der Stadtratswahlkreise ist in § 2 KomWG geregelt:

- (1) Wahlgebiet ist das Gebiet der Gemeinde. Die Wahl wird in Wahlkreisen durchgeführt.
- (2) Die Kreisfreien Städte werden in mehrere Wahlkreise unterteilt. Bei der Abgrenzung der Wahlkreise sollen die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden. Die Einwohnerzahl eines Wahlkreises darf von der durchschnittlichen Einwohnerzahl aller Wahlkreise der Kreisfreien Stadt um höchstens 25 Prozent abweichen. Der Gemeinderat beschließt über die Zahl und die Abgrenzung der Wahlkreise, sobald der Wahltag und die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte feststehen. Es sind mindestens sechs und höchstens zwölf Wahlkreise zu bilden.

Grundlage für die Bestimmung der Stadtratswahlkreise soll gemäß § 65 KomWG die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl des zum 31.12.2022 sein. Da das Statistische Landesamt nur Einwohnerzahlen auf Gemeindeebene und nicht für inner-gemeindliche Stadtteile ermittelt, werden die aus dem Leipziger Melderegister ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 verwendet.

Zuletzt hatte der Stadtrat vor der Wahl 2019 eine neue Wahlkreiseinteilung mit zehn Wahlkreisen beschlossen, die auf den Ortsteilen der Kommunalen Gebietsgliederung basiert und deren Zuschnitt stark an den zehn Stadtbezirken Leipzigs ausgerichtet ist (vgl. Abb. 1). Von den zehn Wahlkreisgebieten sind sechs (Wahlkreise 0, 3, 4, 5, 6, 7) mit dem Gebiet eines Stadtbezirks identisch, in den vier Wahlkreisen 1, 2, 8 und 9 ist das nicht der Fall. 57

der 63 Ortsteile liegen in dem Wahlkreis, der ihrem Stadtbezirk entspricht. Lediglich die sechs Ortsteile Mockau-Nord, Mockau-Süd, Neustadt-Neuschönefeld, Volkmarsdorf, Gohlis-Süd und Gohlis-Nord liegen nicht in „ihrem“ Stadtbezirks-Wahlkreis, sondern in einem Wahlkreis, der an ihren Stadtbezirk angrenzt. Damit finden die gesetzlichen Vorgaben, wonach „die örtlichen Verhältnisse und der räumliche Zusammenhang berücksichtigt werden“ sollen, hinreichend Berücksichtigung.

Neben den wahlrechtlichen Maßgaben sind bei der Wahlkreiseinteilung noch folgende Faktoren berücksichtigt worden:

- zeitliche Konstanz des Wahlkreiszuschnittes über Wahlperioden hinweg und
- eine möglichst große Deckungsgleichheit zwischen Stadtbezirken und Wahlkreisen.

Diese Vorgaben haben das Ziel, einen möglichst hohen Wiedererkennungswert der Wahlkreise für die Wählerinnen und Wähler zu generieren und eine räumlich vorteilhafte Basis für die lokale kommunalpolitische Arbeit der Stadträte und Stadtbezirksbeiräte zu schaffen.

Die auf dieser Grundlage ermittelte und mit der Einteilung von 2019 identische Wahlkreiseinteilung weist eine Abweichung der Zahl der Wahlkreiseinwohner von der durchschnittlichen Einwohnerzahl in einer Spannweite von - 9,2 Prozent bis + 11,2 Prozent auf (vgl. Tabelle 2). Die Einteilung liegt damit deutlich unterhalb der vom Gesetzgeber vorgegebenen Grenze von 25 Prozent und gewährleistet damit auch grundsätzlich eine Konstanz der Wahlkreise für zukünftige Stadtratswahlen. Bezüglich der Zahl der Wahlberechtigten bewegt sich die Abweichung vom Durchschnitt zwischen – 9,4 Prozent und + 12,0 Prozent.

Die Stadtratswahlkreise von 2019 erfüllen somit weiterhin sehr gut die gesetzlichen Vorgaben in § 2 Abs. 2 KomWG. Die Abweichungen zwischen Stadtbezirks- und Wahlkreisgrenzen werden mit dem hier aufgeführten Zuschnitt minimiert. Daher wird vorgeschlagen, die Wahlkreiseinteilung von 2019 hinsichtlich Anzahl und Gebietszuschnitt der Wahlkreise auch für die Wahl 2024 beizubehalten.

Zu beachten ist, dass die sächsischen Kommunalwahlen für gewöhnlich zeitgleich mit der Europawahl abgehalten werden. Für die Europawahlen ab 2024 ist auf Grundlage des Europawahlgesetzes (Fassung in der Bekanntmachung vom 8. März 1994; BGBl. I S. 423, 555, 852, mit letzter Änderung in Artikel 1, § 6 Abs. 1 Nr. 1 vom 11. Januar 2023) das Wahlalter auf 16 Jahre herabgesetzt worden. Im Freistaat Sachsen ist bisher keine Gesetzesinitiative bekannt, das Kommunalwahlgesetz hinsichtlich des Wahlalters ebenfalls anzupassen.

---

**Abb. 1: Stadtratswahlkreise**

Zuschnitt zur Wahl 2019  
zugleich Vorschlag für die Wahl 2024



Grafik: Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

Aus Tabelle 1 ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen und der Wahlberechtigtenzahlen seit der letzten Stadtratswahl ersichtlich. Aufgrund der Tatsache, dass die Menge der nicht wahlberechtigten Bevölkerung (Nicht-EU-Ausländer) infolge des Zuwanderungsgeschehens der zurückliegenden Jahre vergleichsweise stärker angewachsen ist als die wahlberechtigte Bevölkerung (Deutsche und EU-Ausländer), hat sich die Zahl der Wahlberechtigten nicht mit der gleichen Dynamik wie die Einwohnerzahl erhöht. Die Daten zu Wahlberechtigten und Wahlbeteiligung zur letzten Kommunalwahl werden als zusätzliche Information bereitgestellt. Für die Abgrenzung der Wahlkreise sind gemäß § 2 Abs. 2 KomWG jedoch ausschließlich die Einwohnerzahlen maßgeblich.

**Tab. 1: Entwicklung der Einwohner- und Wahlberechtigtenzahlen in den Stadtratswahlkreisen <sup>1)</sup>**

Wahlkreis	Einwohner	Wahlberechtigte	Wahlbeteili-
-----------	-----------	-----------------	--------------

									gung
	30.06.19	31.12.22	Veränderung 2019 → 2022		26.05.19	2022 <sup>2)</sup>	Veränderung 2019 → 2022		26.05.19
			absolut	in %			absolut	in %	
0	64 974	69 475	4 501	6,9	49 394	51 353	1 959	4,0	66,1
1	57 564	61 006	3 442	6,0	41 739	43 152	1 413	3,4	53,1
2	58 534	60 452	1 918	3,3	46 696	46 846	150	0,3	55,7
3	61 818	64 060	2 242	3,6	49 525	50 296	771	1,6	62,1
4	66 518	68 072	1 554	2,3	52 977	53 340	363	0,7	69,0
5	55 330	56 729	1 399	2,5	43 281	43 893	612	1,4	64,0
6	53 536	56 704	3 168	5,9	41 283	41 974	691	1,7	48,9
7	58 700	60 877	2 177	3,7	46 576	47 537	961	1,1	59,5
8	61 752	65 193	3 441	5,6	48 507	50 120	1 613	3,3	57,9
9	58 764	62 108	3 344	5,7	46 464	47 538	1 074	2,3	57,8
Leipzig	597 493	624 689	27 196	4,6	466 442	476 052	9 610	2,1	59,7

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister; Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

1) Die Darstellung der Wahlberechtigten sowie der Wahlbeteiligung zur Stadtratswahl 2019 ist rein informativer Natur. Für die Abgrenzung der Wahlkreise sind gemäß § 2 Abs. 2 KomWG ausschließlich die Einwohnerzahlen maßgeblich.

2) Fiktiver rechnerischer Wert, wenn am 31.12.2022 Wahl gewesen wäre

### Sitzverteilung auf die Wahlkreise

Die Verteilung der 70 Sitze auf die Wahlkreise ergibt sich gemäß dem mehrstufigen Sitzzuteilungsverfahren nach § 22 KomWG aus der Zahl der in den Wahlkreisen für die Parteien und Wahlvorschlagsträger abgegebenen Stimmen und hängt somit maßgeblich von der Wahlbeteiligung in den einzelnen Wahlkreisen ab. Unterschiede zwischen Einwohnerzahl und Zahl der Wahlberechtigten sind in ihrer Wirkstärke auf die Sitzverteilung demgegenüber vernachlässigbar.

Bei der Stadtratswahl 2019 überlagerten sich in den Wahlkreisen 1 und 6 leicht unterdurchschnittliche Einwohner- bzw. Wahlberechtigtenzahlen mit einer geringen Wahlbeteiligung, was eine unterdurchschnittliche Mandatezahl zur Folge hatte. Die unterdurchschnittliche Wahlbeteiligung der in diesen Wahlkreisen liegenden Ortsteile ist dabei kein stadtratswahltypisches Phänomen, sondern tritt dort konstant und wahlartübergreifend auf.

Das Amt für Statistik und Wahlen hat daher in mehreren Modellrechnungen unter Einhaltung des 25%-Abweichungskorridors alternative Zuteilungen von Ortsteilen zu den Wahlkreisen 1 bzw. 6 anhand des Ergebnisses der Stadtratswahl 2019 geprüft, unter anderen die Zuteilung von Zentrum-Ost aus dem Wahlkreis 0 in den Wahlkreis 1 und die Zuweisung von Burghausen-Rückmarsdorf aus dem Wahlkreis 7 in den Wahlkreis 6. Zwar haben diese Umgliederungen eine Erhöhung der Mandate in den Wahlkreisen 1 bzw. 6 zur Folge, jedoch wirkt sich diese Mandatsverschiebung über Effekte des Sitzzuteilungsverfahrens auch auf die Mandatszahl in anderen „unbeteiligten“ Wahlkreisen aus.

In der Summe sind weitere Verschiebungen von Ortsteilen zwischen benachbarten Wahlkreisen in ihrer Wirksamkeit auf die Sitzverteilung begrenzt. Gleichzeitig würde eine



geringfügig höhere Parität bei den Mandaten mit einem weiteren Aufbrechen der Stadtbezirksgrenzen und des sozialräumlichen Zusammenhangs sowie auch einer Reduzierung der wahlübergreifenden Stabilität der Wahlkreise erkaufte. Wichtigster und wirksamster Ansatzpunkt zur Verbesserung der Repräsentativität (Verhältnis Wählerstimmen zu Mandaten) ist, eine höhere Wahlbeteiligung durch geeignete Maßnahmen und Initiativen zur Mobilisierung von Wählerinnen und Wählern zu erreichen.

Der Wahlkreis 1 zeichnet sich im Zeitverlauf seit 2019 zudem durch einen überdurchschnittlichen Zuwachs der Wahlberechtigtenzahl aus (vgl. Tabelle 1), wobei gemäß der aktuellen Bevölkerungsvorausschätzung 2023 erwartet wird, dass sich diese Entwicklung in den nächsten Jahren noch verstärkt, so dass dort zukünftig von einer verbesserten Repräsentativität ausgegangen werden kann.

**Tab. 2: Einwohnerzahlen der Ortsteile und Stadtratswahlkreise**

Wahlkreis Ortsteilnr. und -name	Einw. <sup>1)</sup>	Abw. <sup>2)</sup>	Wahlkreis Ortsteilnr. und -name	Einw. <sup>1)</sup>	Abw. <sup>2)</sup>
00 Zentrum	1 901		50 Schleußig	12 698	
01 Zentrum-Ost	6 114		51 Plagwitz	16 967	
02 Zentrum-Südost	15 226		52 Kleinzschocher	10 724	
03 Zentrum-Süd	14 059		53 Großzschocher	9 281	
04 Zentrum-West	11 502		54 Knautkleeberg- Knauthain	5 731	
05 Zentrum-Nordwest	11 042		55 Hartmannsdorf- Knautnaundorf	1 328	
06 Zentrum-Nord	9 631				
<b>Wahlkreis 0 Mitte</b>	<b>69 475</b>	<b>+ 11,2</b>	<b>Wahlkreis 5 Südwest</b>	<b>56 729</b>	<b>- 9,2</b>
10 Schönefeld- Abnaundorf	13 885		60 Schönau	5 650	
11 Schönefeld-Ost	10 215		61 Grünau-Ost	7 775	
14 Thekla	6 001		62 Grünau-Mitte	13 761	
15 Plaußig-Portitz	3 229		63 Grünau-Siedlung	3 843	
20 Neustadt- Neuschönefeld	13 741		64 Lausen-Grünau	14 463	
21 Volkmarsdorf	13 935		65 Grünau-Nord	9 337	
			66 Miltitz	1 875	
<b>Wahlkreis 1 Nordost</b>	<b>61 006</b>	<b>- 2,3</b>	<b>Wahlkreis 6 West</b>	<b>56 704</b>	<b>- 9,2</b>
22 Anger-Crottendorf	12 542		70 Lindenau	8 739	
23 Sellerhausen-Stünz	9 571		71 Altlindenau	19 011	
24 Paunsdorf	15 420		72 Neulindenau	7 275	
25 Heiterblick	3 628		73 Leutzsch	10 822	
26 Mölkau	5 925		74 Böhlitz-Ehrenberg	10 266	
27 Engelsdorf	9 399		75 Burghausen- Rückmarsdorf	4 764	
28 Baalsdorf	1 835				
29 Althen-Kleinpösna	2 132		<b>Wahlkreis 7 Alt-West</b>	<b>60 877</b>	<b>- 2,5</b>
<b>Wahlkreis 2 Ost</b>	<b>60 452</b>	<b>- 3,2</b>	80 Möckern	17 440	
30 Reudnitz-Thonberg	23 293		81 Wahren	7 415	
31 Stötteritz	18 242		82 Lützschena- Stahmeln	4 297	
32 Probstheida	6 977		83 Lindenthal	6 731	
33 Meusdorf	3 371		90 Gohlis-Süd	19 058	
34 Liebertwolkwitz	5 437		92 Gohlis-Nord	10 252	
35 Holzhausen	6 740				
<b>Wahlkreis 3 Südost</b>	<b>64 060</b>	<b>+ 2,5</b>	<b>Wahlkreis 8 Nordwest</b>	<b>65 193</b>	<b>+ 4,4</b>
40 Südvorstadt	26 451		12 Mockau-Süd	15 311	
41 Connewitz	19 777		13 Mockau-Nord	2 739	
42 Marienbrunn	6 258		91 Gohlis-Mitte	9 177	
43 Lößnig	10 777		93 Eutritzsch	15 311	
44 Dölitz-Dösen	4 809		94 Seehausen	2 739	
			95 Wiederitzsch	9 177	
<b>Wahlkreis 4 Süd</b>	<b>68 072</b>	<b>+ 9,0</b>	<b>Wahlkreis 9 Nord</b>	<b>62 108</b>	<b>- 0,6</b>

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

<sup>1)</sup> Einwohner mit Hauptwohnsitz am 31.12.2022 laut Melderegister

<sup>2)</sup> Abweichung der Einwohnerzahl des Wahlkreises vom Stadtdurchschnitt (62.469) in Prozent

### Zahl der Stadtratsmitglieder

Grundlage für die Bestimmung der Zahl der zu wählenden Stadtratsmitglieder ist gemäß § 65 KomWG die vom Statistischen Landesamt ermittelte Einwohnerzahl zum 31.12.2022. Die amtliche Einwohnerzahl beträgt 616.093 Personen und liegt damit deutlich über der Schwelle von 400 000 Personen liegen (§ 29 Abs. 2 SächsGemO), so dass in Verbindung mit § 5

Abs. 2 Hauptsatzung der Stadt Leipzig erneut 70 Stadtratsmitglieder zu wählen sind.

Aus der Zahl von 70 Stadträten und 10 Wahlkreisen folgt entsprechend § 6a Abs. 1 KomWG, dass jeder Wahlvorschlag höchstens 11 Bewerber umfassen kann.

### **Zahl der Ortschaftsratsmitglieder**

Die Wahlen der Ortschaftsräte in den 14 gemäß § 27 Abs. 1 Hauptsatzung eingerichteten Ortschaftsgebieten findet am gleichen Tag wie die Wahl des Stadtrates statt.

Die Zahl der zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder wird gemäß § 66 SächsGemO durch die Hauptsatzung bestimmt. In § 27 Abs. 2 Hauptsatzung ist dazu festgelegt:

Der Ortschaftsrat besteht

1. in Ortschaften mit bis zu 4.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus fünf Mitgliedern,
2. in Ortschaften mit 4.000 bis unter 7.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus sieben Mitgliedern,
3. in Ortschaften mit 7.000 bis unter 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern aus acht Mitgliedern und
4. in Ortschaften mit 10.000 und mehr Einwohnerinnen und Einwohnern aus neun Mitgliedern.

Maßgebliche Bezugsgröße ist ebenfalls die Einwohnerzahl zum 31.12.2022. Da das Statistische Landesamt für innergemeindliche Teilgebiete keine Einwohnerzahlen ermittelt, werden die aus dem Leipziger Melderegister ermittelten Einwohnerzahlen zum Stand 31.12.2022 verwendet (Tab. 3).

**Tab. 3: Zahl der 2024 zu wählenden Ortschaftsratsmitglieder**

Ortschaft	Einwohner am 31.12.2022	Zahl der zu wählenden Ortschaftsrats- mitglieder	Höchstzulässige Zahl an Bewerbern je Wahlvorschlag
Böhlitz-Ehrenberg	10 266	<b>9</b>	<b>14</b>
Burghausen	1 577	<b>5</b>	<b>8</b>
Engelsdorf	13 366	<b>9</b>	<b>14</b>
Hartmannsdorf-Knautnaundorf	1 328	<b>5</b>	<b>8</b>
Holzhausen	6 740	<b>7</b>	<b>11</b>
Liebertwolkwitz	5 437	<b>7</b>	<b>11</b>
Lindenthal	6 731	<b>7</b>	<b>11</b>
Lützschena-Stahmeln	4 297	<b>7</b>	<b>11</b>
Miltitz	1 875	<b>5</b>	<b>8</b>
Mölkau	5 925	<b>7</b>	<b>11</b>
Plaußig	664	<b>5</b>	<b>8</b>
Rückmarsdorf	3 187	<b>5</b>	<b>8</b>
Seehausen	2 739	<b>5</b>	<b>8</b>
Wiederitzsch	9 177	<b>8</b>	<b>12</b>

Quelle: Bürgerservice, Einwohnermelderegister

Amt für Statistik und Wahlen Leipzig

Die Zahl der zu wählenden Mitglieder bleibt somit in allen 14 Ortschaften gegenüber den Wahlen 2019 unverändert. Die höchstzulässige Zahl an Bewerbern je Wahlvorschlag ergibt sich aus § 35a Abs. 1 KomWG.

Anlage/n  
Keine